

Die Änderung ist eine notwendige Folgeänderung zur Beibehaltung von § 47 UrhG (Schulfunksendungen).

Zu Nummer 28 (§ 142 UrhG-E)

Die Änderung in Absatz 1 ist rechtsförmlicher Natur (redaktionelle Ergänzung der Bezugnahme).

Absatz 2 bestimmt, dass die neuen zentralen Bestimmungen über gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform nicht mehr anzuwenden sind. Auf Grundlage der nach Absatz 1 durchzuführenden Evaluierung kann der Gesetzgeber über das weitere Prozedere entscheiden. Die Überschrift der Vorschrift wird entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 2 (Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Nationalbibliothek – DNBG)

Zu § 16a DNBG-E

Die Änderung in § 16a Absatz 2 Satz 2 DNBG-E stellt das bereits bislang Gewollte klar, wonach Inhalte, die über entgeltliche oder unentgeltliche Dienste dauerhaft erreichbar sind, nicht in das Zitationsarchiv aufgenommen werden dürfen. Damit wird insbesondere Bedenken der Presseverleger begegnet, die diese wegen ihrer Geschäftsmodelle mit digitalen, zum Teil kostenpflichtigen Artikelarchiven geäußert hatten.

Schon nach § 16a Absatz 2 DNBG-E in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sollte lediglich ermöglicht werden, einzelne Inhalte auf Anforderung eines Nutzers in ein Zitationsarchiv aufzunehmen und unter einem sogenannten Permalink öffentlich zugänglich zu machen, wenn zum Zeitpunkt der Aufnahme unsicher ist, ob dieser Inhalt in der Zukunft noch unter seiner ursprünglichen Internetadresse erreichbar sein wird. Diese Regelung wird nun klarer gefasst und anhand zweier Fallgruppen konkretisiert.

Die Bestimmung regelt zum einen, dass die Deutsche Nationalbibliothek (DNB) solche Werke oder sonstige Schutzgegenstände nicht in das Zitationsarchiv aufnehmen darf, deren Zugänglichkeit durch die Bibliothek selbst gesichert ist. Dies betrifft Inhalte, die als Pflichtexemplare in den Bestand der DNB gelangen, also auch elektronische Ausgaben (E-Paper) von Presseerzeugnissen. Die Änderung regelt zum anderen, dass die DNB solche Inhalte nicht in das Zitationsarchiv aufnehmen darf, die über Dienste von Dritten dauerhaft erreichbar sind. Dies können entgeltliche oder unentgeltliche Dienste sein, insbesondere Online-Archive von Presseverlagen.

Berlin, den 28. Juni 2017

Dr. Stefan Heck
Berichtersteller

Christian Flisek
Berichtersteller

Harald Petzold (Havelland)
Berichtersteller

Renate Künast
Berichtersterlerin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.